

Endzeichnung durch [REDACTED]. Abdruck an [REDACTED].

Viele Grüße

[REDACTED]
Tel. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 1. April 2022 12:43

An: [REDACTED]

Betreff: Az.: 212 - 065.05 Anfrage nach IFG des Joachim Lindenberg - Beschwerde über Dataport [#244784] mittels fragdenstaat

Hallo [REDACTED],

anbei der Entwurf für ein Schreiben an Herrn Lindenberg:

Sehr geehrter Herr Lindenberg

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28. März d. J. an die Pressestelle des Kraftfahrt Bundesamtes.

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen ist als Antrag nach § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) zulässig.

Der Antrag ist jedoch unbegründet, da ein Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen begehrten Sicherheitskonzepten der Firma Dataport nicht besteht. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann, § 3 Nr. 2 IFG.

Die öffentliche Sicherheit umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Diese umfasst auch die darin verbrieften subjektiven Rechte, die individuellen Rechtsgüter und den Staat selbst in Bestand und Funktionsfähigkeit seiner Institutionen.

Die von Ihnen begehrten Sicherheitskonzepte sind geeignet die IT-Sicherheit des KBA zu gefährden, sofern sie öffentlich bereit gestellt würden.

Die von Ihnen beantragten Informationen sind daher von einer Freigabe ausgeschlossen.

Die Einholung einer Stellungnahme der Firma Dataport als Drittbeteiligter im Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 2 IFG ist infolgedessen entbehrlich.

Ihr Antrag wird daher abgewiesen.